



## **Geschäftsanweisung**

Az.: II – 5020 / 5305

Fachgebiet/-e: alle

durch GF in Kraft gesetzt:

21.04.2016

gültig ab:

01.05.2016

gültig bis:

auf Widerruf

Beteiligung Personalrat  
mitgewirkt

bei Erstellung maßgeblich

Verteiler:

Alle Mitarbeiter-/innen JC LK NOM

## **Verhalten bei Unfällen von Beschäftigten und Kunden**

### **1. Allgemeines**

### **2. Verhalten bei Unfällen von Beschäftigten**

#### **2.1 Unfälle von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern**

##### **2.1.1 Unfallanzeige**

##### **2.1.2 Arbeitsunfähigkeit**

#### **2.2 Unfälle von Beamtinnen und Beamten**

##### **2.2.1 Dienstunfallanzeige**

##### **2.2.2 Dienstunfähigkeit**

#### **2.3 Schadenersatzansprüche gegen Dritte**

### **3. Meldepflichten**

-----  
-----

## **1. Allgemeines**

Die Unfallkasse des Bundes ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung von Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter und von Kundinnen bzw. Kunden, die nach der HEGA 12/10 - 05 betrachtet werden.

Für die Bearbeitung von Unfällen der Beschäftigten der BA ist der Interne Service zuständig. Der Bereich Innere Dienste dokumentiert die Unfallmeldungen, um ggf. Arbeitsschutzmaßnahmen einzuleiten.

Unfälle von Beschäftigten des Landkreises Northeim sind dem Fachdienst I.1 Zentrale Verwaltung und Personal (Herr Gobrecht / Herr Lüer, Tel. 05551-708/388) anzuzeigen. Der FB I unterrichtet dann jeweils den Unfallversicherungsträger sowie den Personalrat und die Sicherheitsfachkraft.

Die Notfallpläne der Geschäftsstellen sind in der Ablage eingestellt.

## **2. Verhalten bei Unfällen von Beschäftigten**

Ein Unfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzlich, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge der Beschäftigung eingetreten ist. Dazu gehören auch Dienstreisen sowie Unfälle auf dem Weg von und zur Arbeit.

Um Schwierigkeiten und Versäumnisse bei der Bearbeitung und Geltendmachung von Versicherungsleistungen auszuschließen, ist es notwendig, jeden Arbeits- und Wegeunfall unverzüglich über die Führungskraft dem Internen Service (Beschäftigte der Arbeitsagentur) bzw. dem Fachbereich I.1 Zentrale Verwaltung und Personal des Landkreises Northeim (Landkreisbeschäftigten) zu melden, auch wenn zunächst keine Arbeits-/ Dienstunfähigkeit vorliegt oder die Folgen zunächst nur unbedeutend erscheinen.

Wird der Unfall eines **BA Mitarbeiters** der Führungskraft gemeldet, unterrichtet diese den Internen Service. Der Interne Service informiert die Personalvertretung, den Sicherheitsbeauftragten und die Fachkraft für Arbeitssicherheit über den Unfall. In besonderen Fällen auch die Betriebsärztin bzw. den Betriebsarzt.

**Beamte der Telekom**, die zur Bundesagentur für Arbeit abgeordnet sind, zeigen einen Dienst/Wegeunfall unverzüglich ihrem bekannten Sachbearbeiter an, informieren parallel die Führungskraft vor Ort. Sie erhalten dann einen elektronischen Unfallbogen, der an den zuständigen Sachbearbeiter zurückgemailt werden muss. Die Weiterleitung an die BG Verkehr erfolgt durch die Telekom.

Sind Unfälle von **Beschäftigten des Landkreises Northeim** dem Fachdienst I.1 Zentrale Verwaltung und Personal angezeigt worden, unterrichtet dieser dann jeweils den Unfallversicherungsträger sowie den Personalrat und die Sicherheitsfachkraft.

Da **Beamte des Landkreises** nicht über die GUV - H unfallversichert sind, erfolgt auch keine Unfallmeldung an den GUV - H. Die Unfallmeldung muss dann hier formlos gestellt werden und an die Personalsachbearbeitung weitergeleitet werden.

### **2.1.1 Unfallanzeige**

Eine Unfallanzeige an die Unfallkasse des Bundes ist innerhalb von drei Tagen zu erstellen, wenn ein Arbeits- oder Wegeunfall eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen zur Folge hat.

Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Anzeige des Unfalls mit Hilfe des Vordruckes „Unfallanzeige“ über die zuständige Führungskraft umgehend ausgefüllt an den Internen Service bzw. den Fachbereich I.1 des Landkreises Northeim zu senden, damit die Meldung an die Unfallkasse des Bundes erfolgen kann.

### **Vordruck Unfallanzeige**

Unfallanzeige

Wegeunfall

Unfallanzeige  
Landkreis Northeim.ppt

### **2.1.2 Arbeitsunfähigkeit**

Ist nach einem Arbeits- oder Wegeunfall Arbeitsunfähigkeit zu erwarten, hat sich die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer bei einer bzw. einem der Durchgangsärztinnen bzw. -ärzte vorzustellen. Soweit an einem Ort mehrere Durchgangsärztinnen bzw. -ärzte tätig sind, hat die bzw. der Verletzte unter diesen die freie Wahl.

Durchgangsärztinnen bzw. -ärzte sind von den Landesverbänden der gewerblichen Berufsgenossenschaften bestellte Fachärzte für Chirurgie und Orthopädie mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem gesamten Gebiet der Unfallmedizin. Sie sollen die Qualität und Wirksamkeit der Rehabilitation medizinisch absichern. Die Durchgangsärztin bzw. der Durchgangsarzt entscheidet, ob die bzw. der Versicherte einer besonderen fachärztlichen oder unfallmedizinischen Versorgung bedarf und ob die Verletzung als Arbeitsunfall anerkannt wird. Hausärztinnen bzw. -ärzte sind in der Regel keine Durchgangsärztinnen bzw. -ärzte. Eine

Bescheinigung der Hausärztin bzw. des Hausarztes reicht somit nicht aus.

Bei Augen-, Hals-, Nasen- oder Ohrenverletzungen ist unverzüglich die nächste erreichbare Fachärztin bzw. der nächste erreichbare Facharzt aufzusuchen, wenn sich dies nicht bereits durch die erste ärztliche Hilfe erübrigt hat.

Tritt durch den Unfall eine Arbeitsunfähigkeit ein, die länger als drei Kalendertage andauert, so hat die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens am darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle vorzulegen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Bei einer länger andauernden Krankheit (länger als 6 Wochen) sollte jeder Beschäftigte bei seinem Arbeitgeber etwaige Krankengeldansprüche klären.



Durchgangsärzt...

## **2.2 Unfälle von Beamtinnen und Beamten der Bundesagentur für Arbeit**

### **2.2.1 Dienstunfallanzeige**

Dienstunfälle sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren, als Dienstunfall/ Arbeitsunfall anzuzeigen (§ 45 BeamtVG).



Dienstunfall-Anzeig  
- Adobe R...



Wegeunfallfrage...

Machen sich die Folgen eines Dienstunfalls erst später bemerkbar und sind noch keine zehn Jahre vergangen, können auch dann noch Ansprüche geltend gemacht werden.

Die von der Beamtin oder dem Beamten ausgefüllte Dienstunfallanzeige wird durch den Internen Service an das BA-Service-Haus weitergeleitet. Das BA-Service-Haus entscheidet über die Anerkennung eines Unfalls als Dienstunfall.

### **2.2.2 Dienstunfähigkeit**

Die Beamtin bzw. der Beamte ist verpflichtet, dem Internen Service oder der bzw. dem Vorgesetzten die Dienstunfähigkeit infolge eines

Arbeits- oder Wegeunfalls und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.

Nur auf Verlangen des Dienstherrn ist dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Bei Fragen zur Unfallfürsorge sollte sich der Beamte mit seinem Dienstherrn in Verbindung setzen, um mögliche Ansprüche prüfen zu lassen.

### **2.3 Schadenersatzansprüche gegen Dritte**

Bei jeglichen Unfällen (Arbeits-, Wege- und Freizeitunfall), die durch einen Dritten verursacht wurden, ist der Interne Service zu informieren, um entsprechende Sachschadenersatzansprüche gegen Dritte geltend machen zu können (§ 823 BGB).

Bei Arbeits- und Wegeunfällen kann dies von den Beschäftigten auf den Vordrucken „Unfallanzeige“ (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) bzw. „Dienstunfallanzeige“ (Beamtinnen und Beamte) vermerkt werden.

Liegt ein Freizeitunfall unter Verursachung einer dritten Person vor, ist der Personalservice formlos durch die Beschäftigte bzw. den Beschäftigten zu informieren.

### **3. Regelungen für Leistungsbezieher mit Meldepflicht**

Kraft Gesetzes sind Personen, die der Meldepflicht unterliegen, unfallversichert (§ 2 SGB VII). Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ist gegeben, wenn sie einer besonderen, an sie im Einzelfall gerichteten Aufforderung einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit, eines Trägers der Leistungen nach dem SGB II oder eines beauftragten Dritten nachkommen und eine bestimmte Stelle aufsuchen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung sind während der festgesetzten Zeiten der praktischen und theoretischen Unterweisung einschließlich des Weges von der Wohnung zur Schulungsstätte und zurück gegen Unfall versichert. Träger der Unfallversicherung ist regelmäßig die Berufsgenossenschaft, bei der der Träger der beruflichen Bildungsmaßnahme (Bildungsstätte, Betrieb usw.) Mitglied ist.

Gez. Unterschrift  
21.04.2016

Northeim,